

Unterschutzstellung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 215 - 97 samt Pflegeplan

- Objekt: Flachmoor Nr. 215, Mettlenmoos;
- Gemeinden: Bussnang und Schönholzerswilen;
- Betroffene Parzellen: Grundbuch Mettlen: 296, 297, 314;
Grundbuch Schönholzerswilen: 399, 445, 508-515,
519-521, 523, 524, 526, 527, 530-533, 535, 537-549,
552-558, 560, 614-618;
- Öffentliche Auflage vom 7. Januar bis 6. Februar 1998;

In Kraft gesetzt am 6. November 1998 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 44;

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan 1 : 5000 dargestellten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Naturschutzzone	§ 3.	¹ Die Naturschutzzone umfasst das Flachmoor Mettlenmoos sowie angrenzende Magerwiesen gemäss Plan.
		² Die Naturschutzzone (N) gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Kernbereich (NK), 2. Spezialnutzungsbereich (NS);
Pufferzone	§ 4.	Die Pufferzone umfasst den Schutzgürtel gegen Nährstoffeintrag um die Naturschutzzone gemäss Plan.

III. Schutzanordnungen

Naturschutzzone im
allgemeinen

§ 5.

In allen Bereichen der Naturschutzzone sind untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;
3. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
5. die Beweidung;
6. das Aufforsten;
7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten, ausgenommen zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung;
12. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
13. das Fahren und Reiten;
14. das Laufenlassen von Hunden;
15. das Anfachen von Feuer;
16. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Pufferzone	§ 6.	In der Pufferzone sind untersagt: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln; 2. die ackerbauliche Nutzung; 3. die Beweidung mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide mit Tieren der Rindergattung ab dem 15. Oktober und ohne Zufütterung auf der Weide; 4. die Aufforstung 5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.
------------	------	---

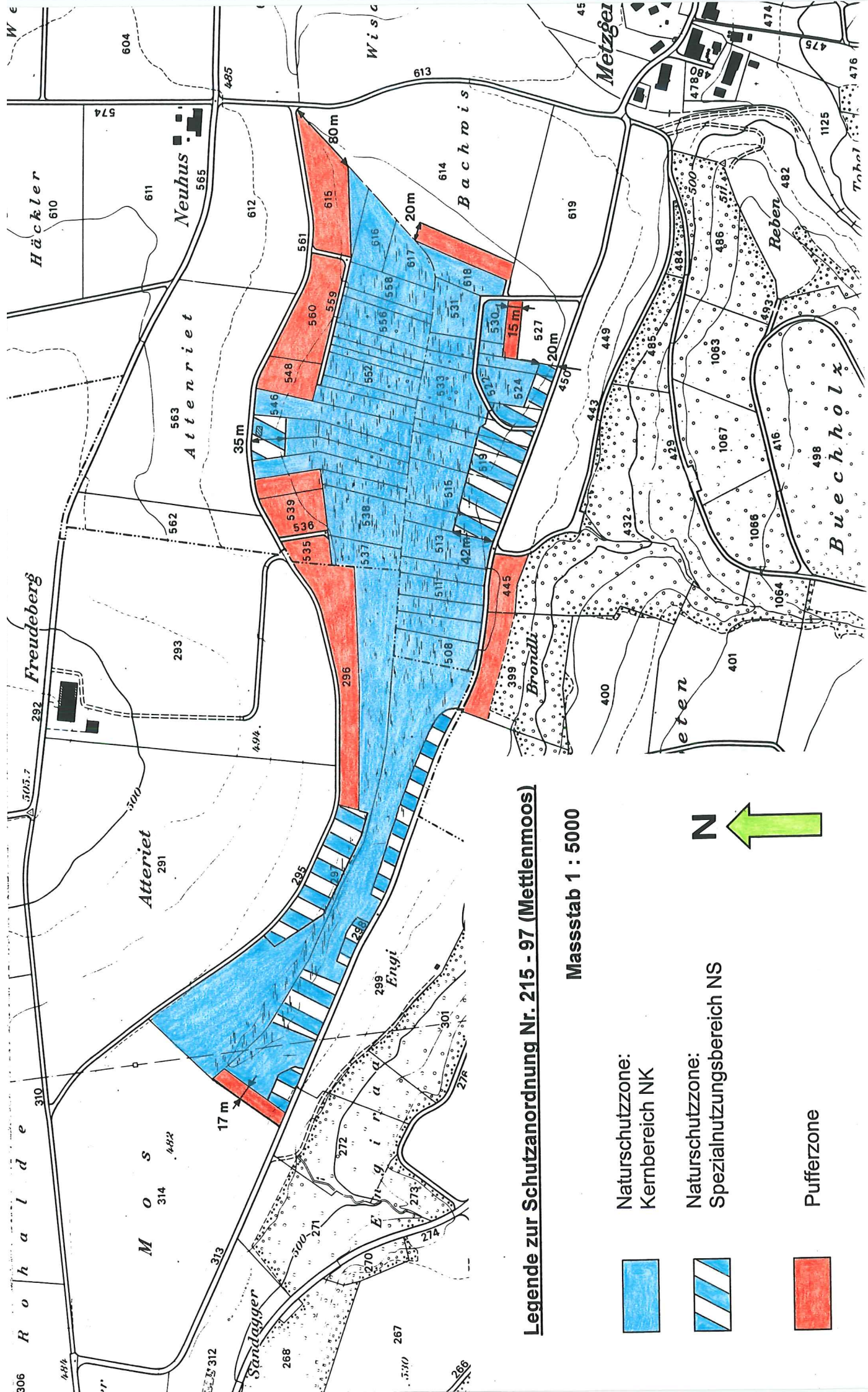
IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 7.	Die einzelnen Bereiche der Naturschutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sowie Arbeiten zum Unterhalt der Flurenwässerungsleitungen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 8.	Die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sind im Pflegeplan festgelegt. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Aufgaben des Amtes für Raumplanung	§ 9. ¹	Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone N sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen.

		²	Das Amt für Raumplanung kann für bestimmte Aufgaben, namentlich für die Pflege erhaltenswerter Objekte Ortsgemeinden, private Personen oder Organisationen beziehen.
		³	Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 10.	¹	Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
		²	Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch das Amt für Raumplanung oder durch Dritte dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 12.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.



Legende zur Schutzanordnung Nr. 215 - 97 (Mettlenmoos)

Masstab 1 : 5000

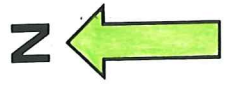
Naturschutzzone:
Kernbereich NK



Naturschutzzone:
Spezialnutzungsbereich NS



Pufferzone



Pflegeplan zum Schutzplan Nr. 215 - 97 (Mettlenmoos)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz- und Pflegekonzept „Moos bei Mettlen“ vom April 1994 dar.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Erhaltung des Wasserhaushalts.
- Schutz des Moores vor Nährstoffeintrag.
- Unterhalt des Hauptkanals
- Erhaltung und Regeneration artenreicher Streuwiesen durch regelmässige Mahd und Entbuschung, sowie Abfuhr des anfallenden Schnittgutes.
- Erhaltung offener Wasserflächen mit flachen Ufern.
- Minimierung der Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung von zutrittsberechtigten Eigentümern.

1.2 Jährlich wiederkehrende, notwendige Pflegemassnahmen

- Fortsetzung und Wiederaufnahme der Streumahd im bezeichneten Perimeter.
- Die Streue darf frühestens ab 15. September geschnitten werden. Es ist jeweils 3/4 der Fläche zu mähen, 1/4 soll als Mähinsel in feuchten und nassen Bereichen stehen bleiben. Die Mähinseln sollen jedes Jahr an anderen Stellen liegen (Rotationssystem). Für bereits abgeschlossene Pachtverträge gilt der dort erwähnte früheste Schnittzeitpunkt und das angegebene Rotationssystem.

- Die geschnittene Streue ist bis Mitte März abzuräumen.
- Ausdehnung der Streumahdfläche in die Gebüschzwischenräume. Wo nötig ist der Zugang durch das Zurückschneiden der Gebüsche zu verbessern.
- Für wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) schliesst das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter einen Bewirtschaftungsvertrag ab.

1.3 Nicht jährlich wiederkehrende, notwendige Pflegemassnahmen

Durchforstung, Entbuschung:

- Roden von einzelnen Bäumen und Büschen.
- Roden von einzelnen Bäumen und Büschen, die wertvolle Pfeifengraswiesen und Kleinseggenriede beschatten.
- Abschnittweises Auf-den-Stock-setzen und Auslichten von Gehölzgruppen entlang des Hauptkanals und der Seitengräben.
- Entfernung von standortfremden Fichten.
- Diese Massnahmen sind, sofern nicht vom Amt für Raumplanung angeordnet und mit Eigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen, diesem anzuzeigen, und sie haben im Einverständnis mit demselben zu erfolgen.

Grabenunterhalt / Unterhalt der Flurenwässerungsleitungen:

- Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt geschehen.
- Zuständig für den Hauptkanal sind: die Gemeinde, das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt, die Jagd- und Fischereiverwaltung. Jegliche Vorhaben zum Grabenunterhalt sind den erwähnten Stellen vorgängig zu melden.
- Zuständig für die Seitengräben ist das Amt für Raumplanung
- Zuständig für die Drainageleitungen sind die Unterhaltskorporationen. Jegliche Vorhaben zum Unterhalt der Drainageleitungen sind dem Amt für Raumplanung vorgängig zu melden.

Fischweier:

- Zuständig für die Bewilligung von Massnahmen zum Weiherunterhalt sowie zur Abflachung der Ufer ist das Amt für Raumplanung.
- Befischung und Besatz richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Fischerei und nach der Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei.

2. Spezialnutzungsbereich

2.1 Schutzziele

- Schaffung eines ergänzenden Lebensraumangebotes für Pflanzen und Tiere, in Form von artenreichen Magerwiesen und Hecken.

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Düngerfreie Bewirtschaftung und Staffelung der Schnittzeitpunkte bei den bestehenden Grünflächen.
- Betreffend Schnitthäufigkeit und Zeitpunkt des ersten Schnittes gilt:
 - 3 Schnitte pro Jahr (1. Schnitt ab 15. Juni) sind zulässig für die Parzellen 514, 515, 519, 520, 521, 523;
 - 2 Schnitte pro Jahr (1. Schnitt ab 15. Juni) sind zulässig für die Parzellen 297, 524, 526;
 - 1 Schnitt pro Jahr (ab 1. Juli) ist zulässig für die Parzellen 543, 544;
- Jegliche Vorhaben zur Entfernung von Sträuchern und Bäumen sind dem Amt für Raumplanung vorgängig zu melden.

Plan und Legende zum Pflegeplan Mettlenmoos

Kern-
bereich



Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 15. September und dem 28. Februar; Mähinseln stehen lassen; die Streue ist zu entfernen.

Kein Schnitt im Ried (Brache).



Spezial-
nutzungs-
bereich



Es ist nur 1 Schnitt pro Jahr zulässig; der Schnitt soll nicht vor dem 1. Juli erfolgen; keine Düngung; keine Beweidung; das Schnittgut muss entfernt werden.



Es sind 2 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig; der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen; keine Düngung; keine Beweidung; das Schnittgut muss entfernt werden.



Es sind 3 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig; der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen; keine Düngung; keine Beweidung; das Schnittgut muss entfernt werden.

